

Merkblatt für die Bezieher von Abdrucken aus dem zentral geführten Schuldnerverzeichnis

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

I. Allgemeines

1. Das Schuldnerverzeichnis wird für jedes Bundesland von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt.
2. Alle personenbezogenen Informationen aus Schuldnerverzeichnissen dürfen nur für die in § 882f Abs. 1 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführten Zwecke verwendet werden. Auch für die Erteilung von Einzelauskünften ist § 882f Abs. 1 Zivilprozessordnung zu beachten.
3. Abdrucke werden grundsätzlich bundesweit einheitlich elektronisch übermittelt. Es gelten die Datenübermittlungsregeln der Landesjustizverwaltung des Landes, in dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird.
4. Abdrucke und Einzelauskünfte müssen vertraulich behandelt werden und dürfen Unberechtigten nicht zugänglich gemacht werden. Abdrucke und jede Form der Vervielfältigung sind gesondert aufzubewahren. Sie sind nach der Beendigung des laufenden Bezuges unverzüglich zu vernichten. Protokollierungen oder sonstige Aufzeichnung oder Speicherung des Inhalts der zu vernichtenden oder zu löschenden Angaben sind unzulässig.
5. Löschungen von Abdrucken, Listen und Aufzeichnungen gemäß § 882g Abs. 6 i.V.m. § 882e Abs. 1 der Zivilprozessordnung sind von jedem Abdruckbezieher eigenverantwortlich durchzuführen.
6. Für Abdruckbezieher nichtöffentlicher Stellen gilt § 40 Bundesdatenschutzgesetz mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde auch die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten in oder aus Akten überwacht. Entsprechendes gilt für nichtöffentliche Stellen, die von diesen Abdruckbeziehern Aufkünfte erhalten haben.

II. Erteilung von Einzelauskünften

1. Kammern, die Abdrucke beziehen, dürfen ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer anderen Kammer Einzelauskünfte erteilen.
2. Andere Bezieher von Abdrucken als Kammern dürfen Einzelauskünfte nur erteilen, soweit dies zu ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit gehört.
3. Einzelauskünfte dürfen auch im automatisierten Abrufverfahren erteilt werden, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Geschäftszwecke der zum Abruf berechtigten Stellen angemessen ist.

III. Listenerteilung

1. Kammern dürfen den von ihnen bezogenen Abdruck selbst oder durch Dritte in Listen zusammenfassen. Werden Dritte beauftragt, sind sie von den Kammern bei der Durchführung dieses Auftrages zu beaufsichtigen.
2. Die Listen dürfen nur den Mitgliedern von Kammern zum laufenden Bezug auf Antrag überlassen werden, wenn deren berechtigtem Interesse an Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis nicht durch Einzelauskünfte hinreichend Rechnung getragen werden kann.

IV. vorzeitige Löschung im Schuldnerverzeichnis

Vorzeitige Löschungen gemäß § 882e Abs. 3 der Zivilprozessordnung sind unverzüglich nach Eingang der entsprechenden Mitteilungen umzusetzen. Bezieher von Listen sind unverzüglich zu unterrichten.